

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

5/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Art. 240 § 1 EGBGB: Zahnloser Tiger – Oder doch: Niemand zahlt mehr an niemanden?
– von RA Michael Brändle, Freiburg – 133

**Die kommunalrechtliche Unzulässigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts –
und ihre Notwendigkeit für die Teilnahme an Ausschreibungen**
– von RA Dominik Martel, LL.M. und Ref. iur. Thorben Kloppenburg, Bielefeld – 137

Compliance – Ein reines Modethema?
– von RAin Prof. Dr. Ines Zenke und RA Dr. Christian Dessau, Berlin – 142

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- EuGH: Gaspreis-Erhöhung ohne persönliche Information des Kunden 146
- OLG Düsseldorf: Keine eigenständige Prüfungspflicht der BNetzA bei Zuschlagserteilung
nach EEG 146

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Körperschaftsteuer

- BMF: Anwendungsfragen des § 14 Abs. 2 KStG 148
- Anmerkung von Maximilian Kirchhoff LL.M., Celle –

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- BFH: Anwendung der Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG auch auf sog. Altverluste 148

Umsatzsteuer

- FG Niedersachsen: Kein Vorsteuerabzug bei Verpachtung eines Schwimmbads gegen
symbolisches Entgelt 149
- FG Niedersachsen: Keine unentgeltliche Wertabgabe des Organträgers, wenn die Organ-
gesellschaft Leistungen für den hoheitlichen Bereich des Organträgers erbringt 151

Stromsteuer

- FG Düsseldorf: Zur Anmeldebefugnis für Stromsteuerentlastung 152

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Unzulässiger Vollgeschossmaßstab für ausgebaute Keller- und
Dachgeschosse im Außenbereich 154
- *Abwasserbeiträge*: Beitragserhebung für Neuerstellung einer Entwässerungsanlage 155
- *Wasserbeiträge*: Übergang des Maßstabs von tatsächlicher zu zulässiger Geschossfläche 156
- *Zweitwohnungsteuer*: Verspätete Abgabe der Zweitwohnungsteuererklärung 157

Arbeitsrecht

- Arbeitgeber haftet für Richtigkeit und Vollständigkeit (freiwilliger) Auskünfte 159

Buchbesprechungen

160

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Präsenzseminare Online-Seminare

Aktuelle Informationen
zum Veranstaltungsangebot
in Zeiten der Corona-
Pandemie

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

BGH: Zur Bindungswirkung regulatorischer Streitfragen

In Beschwerdeverfahren zu regulatorischen Streitfragen kommt es häufig vor, dass das Gericht die Regulierungsbehörde verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Welche Reichweite dieser „Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ zukommt, hat nun der BGH mit Urteil vom 15.04.2020 – EnVR 33/19 entschieden: Die Bindungswirkung bezieht sich auch auf die in den Entscheidungsgründen dargelegte Rechtsauffassung des Gerichts. Dies gilt sowohl zugunsten als auch zulasten des Beschwerdeführers.

Im konkreten Fall hatte das OLG Düsseldorf in seiner Beschwerdebegründung Aussagen über die Berücksichtigung von Unterlagen des Beschwerdeführers getroffen. Nachdem diese Entscheidung rechtskräftig geworden war, hatte die Bundesnetzagentur (BNetzA) über die Streitfrage neu entschieden und dieser Entscheidung die Auffassung des OLG zur Verwertbarkeit von neuen Unterlagen zugrunde gelegt. Gegen diese Entscheidung der Regulierungsbehörde ist der Netzbetreiber erneut vorgegangen mit dem Argument, die Unterlagen hätten Berücksichtigung finden müssen.

Der BGH entschied, dass die vom Netzbetreiber vorgetragene abweichende Datengrundlage aufgrund der Bindungswirkung der Beschwerdeentscheidung nicht zu berücksichtigen sei. Der Netzbetreiber hatte im ersten Beschwerdeverfahren geltend gemacht, die Festlegung des Qualitätselements sei auch deshalb rechtswidrig, weil die BNetzA hinsichtlich der Datengrundlage nicht auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung am 23.07.2012 abgestellt, sondern eine Ausschlussfrist bis zum 07.11.2011 angenommen habe. Die BNetzA sei stets verpflichtet, statt der ursprünglich mitgeteilten Datengrundlage eine später korrigierte Datengrundlage zugrunde zu legen. Das OLG hatte die Festlegung der Regulierungsbehörde in diesem Punkt für rechtsfehlerfrei gehalten. Es vertrat die Auffassung, dass nur die innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist übermittelten Daten berücksichtigt werden mussten und keine Pflicht zu einer rückwirkenden Fristverlängerung bestanden habe.

Der Antrag, den Bescheid vom 23.07.2012 aufzuheben und die Erlösobergrenzen der Betroffenen für die Jahre 2012 und 2013 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzulegen, führte nach Auffassung des Gerichts dazu, dass die vorinstanzliche Entscheidung hinsichtlich der tragenden Gründe Bindungswirkung für die Neubescheidung entfaltet.

Der klagende Netzbetreiber musste daher mit der erneuten Beschwerde scheitern: Der BGH erklärte, nach Rechtskraft der Entscheidung im Vorprozess könne der Betroffene im Rahmen der Neubescheidung nicht mehr geltend machen, die BNetzA habe eine andere Datengrundlage berücksichtigen müssen. Netzbetreiber sollten daher in Beschwerdeverfahren stets genau prüfen, ob tatsächlich eine Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts beantragt wird. [> DokNr. 20005658](#)

BGH: Zur Änderung von Fernwärme-Preisgleitklauseln

Neben der immer wieder diskutierten Frage, welche Preisgleitklauseln in Versorgungsverträgen zulässig sind, steht auch oft in Streit zwischen Versorgern und Kunden, wie Preisänderungen bekannt zu geben sind. Im konkreten Fall hatte das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kunden gleichlautend darüber informiert, dass durch öffentliche Bekanntmachung ein neues Fernwärme-Preissystem eingeführt und es seine Preisgleitklauseln auf der Grundlage des § 4 AVBFernwärme ändern werde. Die Verbraucherzentrale vzbv hatte diese Schreiben als unzulässig angesehen.

Der BGH hat mit Urteil vom 23.04.2020 zugunsten des Versorgers entschieden, dass es sich dabei um das zulässige Äußern einer Rechtsansicht handele. Der vzbv hatte moniert, es handele sich um das Behaupten unwahrer Tatsachen i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG, da Preisgleitklauseln nicht ohne Zustimmung der Kunden geändert werden dürften.

Wichtig: Nicht entschieden hat der BGH die Frage, ob Fernwärmeversorgungsunternehmen überhaupt ein solches Recht nach § 4 AVBFernwärmeV zusteht. Diese Frage hat das vorinstanzliche Gericht zu klären.

Der Wettbewerbsprozess auf Grundlage des UWG ist für die Entscheidung einer solchen komplexen Rechtsfrage nicht geeignet, so der BGH. [> DokNr. 20005659](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 23,56 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.